

Merkblatt

Zuwendungsfähige Ausgaben bei Festbetragsfinanzierung

Stand: 02/2025

Allgemeines

Als Zuwendungsempfänger gelten für Sie die mit dem Zuwendungsbescheid für verbindlich erklärten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Gemäß Nr. 1.1 ANBest-P sind Sie als Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über zuwendungsfähige Ausgaben bei der Festbetragsfinanzierung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

Zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung gehört, dass Sie die Vorteile des Wettbewerbs nutzen und die bzw. den wirtschaftlich günstigsten Vertragspartner*in auswählen. Vergleichsangebote sind aktenkundig zu machen, angebotene Skonti und Rabatte müssen in Anspruch genommen werden. Weiterhin ist das Vergaberecht zu beachten. Weiterführende Informationen hierzu finden Sie in den Merkblättern zur Vergabe von Leistungen.

Entsprechend der Jährlichkeit des Bundeshaushalts sind die Ihnen bewilligten Bundesmittel nicht in das folgende Haushaltsjahr übertragbar. Die Bundesmittel dürfen daher grundsätzlich nur im betreffenden Haushaltsjahr und nicht zur Rechnungsbegleichung im folgenden Jahr verwendet werden.

Ausgaben sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig, wenn:

- der Leistungszeitraum oder Zahlungsfluss außerhalb des Bewilligungszeitraums liegen und/oder
- die Ausgaben nicht direkt zur Zielerreichung des Projekts beitragen.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*

sowie vom Freistaat Sachsen



LandesPräventionsrat
Sachsen
Einer mit Allen!
www.lpr.sachsen.de

Maßnahmenpauschale

Die Maßnahmenpauschale dient zur Deckung der Ausgaben für Projektveranstaltungen, Arbeitstagungen, Fortbildungen und Kurse, die mit der fachlichen Arbeit des Zuwendungsempfängers in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, dem Zuwendungszweck dienen und sich an einen bestimmten Teilnehmendenkreis richten. Als Maßnahmenpauschale können folgende zwei Positionen geltend gemacht werden:

Teilnehmendenpauschale

Über die Teilnehmendenpauschale können für die oben genannten Veranstaltungen **40,00 € je Tag** und teilnehmender Person gewährt werden.

Honorarkostenpauschale

Zur Deckung der Honorare für Dozierende, Fortbildende, Referierende, Lehrgangslitende, Projektleitende, die in den oben genannten Maßnahmen tätig sind, kann eine Honorarkostenpauschale je Tag und Honorarkraft gewährt werden. Den Vorgaben der Förderrichtlinie sowie dem „Demokratie leben!“-Rundschreiben folgend beträgt die Pauschale für Honorarkosten **540,00 € je Tag**. Die Abrechnung einzelner Stunden für **Vor- und Nachbereitung** ist möglich. **Der Stundensatz beträgt 72,00 € pro Stunde**. Dieser „Demokratie leben!“-spezifisch ermittelte Wert ist angelehnt an den untersten Stundensatz, den die BAKÖV aktuell für Verwaltungspraktiker*innen zahlt.

Nachweis der Maßnahmenpauschale

Der Nachweis der Teilnehmendenpauschale erfolgt über die Vorlage von Teilnehmendenlisten für die jeweiligen Veranstaltungen. Die Teilnehmendenlisten beinhalten mindestens das Datum, den Namen und die Unterschrift der Teilnehmenden. Für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen ist neben dem Datum die Angabe der Gesamtanzahl der Teilnehmenden sowie Name und Unterschrift der Betreuungskraft ausreichend. Für Veranstaltungen, die sich an eine Zielgruppe richten, für welche schon allein die Teilnahme an dieser Veranstaltung eine Gefährdungslage auslösen kann, kann eine anonymisierte Teilnehmendenliste eingereicht werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist für jeden Tag eine entsprechende Liste zu führen.

Für die Honorarkostenpauschale ist die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nachzuweisen. Dies ist z.B. über Rechnungen oder anderweitige Nachweise der Leistungserbringung (Honorarvertrag) möglich.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

sowie vom Freistaat Sachsen



LandesPräventionsrat
Sachsen
Einer mit Allen!
www.lpr.sachsen.de

Hinweise zu spezifischen Ausgabepositionen

Allgemein

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Speisen und Getränke bei internen Beratungsgesprächen, Besprechungen oder ähnlichen Treffen am Projektort,
- in keinem Fall alkoholische Getränke und
- (Gast-)Geschenke und sonstige materielle Danksagungen für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Abschluss eines Honorarvertrags mit Mitarbeitenden aus Ihrem Personalbestand ist ausgeschlossen, wenn und sofern diese bei Ihnen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Sofern im Rahmen von Veranstaltungen Ausgaben für Verpflegung anfallen, gelten die Regelungen für die Vergabe von Leistungen (vgl. hierzu Merkblätter zur Vergabe von Leistungen).

Investitionen und Leasing

Vor der Anschaffung von Gegenständen sind Alternativen wie Leasing oder Mieten zu prüfen. Der Bewertungsmaßstab ist dabei grundsätzlich der Nutzungszeitraum des Gegenstands im Projekt, d.h. maximal der Zeitraum vom Zeitpunkt der Anschaffung bis zum Ende der Projektgesamtlaufzeit. Sofern eine Anschaffung von Gegenständen erfolgt, sind entsprechend Nr. 4 ANBest-P alle im Bewilligungszeitraum angeschafften Gegenstände mit einem Anschaffungspreis ab 800,00 € (netto, ohne Umsatzsteuer) einzeln in der Inventarisierungsliste zu erfassen.

Die entsprechenden vergaberechtlichen Regelungen sind zwingend einzuhalten (vgl. Merkblätter Vergabe von Leistungen).

Reisekosten

Informationen zu den zuwendungsfähigen Reisekosten finden Sie im Merkblatt Reisekosten.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*

sowie vom Freistaat Sachsen



LandesPräventionsrat
Sachsen
Einer mit Allen!
www.lpr.sachsen.de